

## **Regeln für das Fischen im Osthafen angrenzend an das Gelände der Firma SER GmbH**

### **Nachfolgende Punkte sind zu beachten und zu befolgen:**

1. Vom Gelände (Uferweg am Fuße des Dammes) der Firma SER GmbH aus darf nur fischen, wer gegen Pfandgebühr einen Osthafenschlüssel erworben hat und einen Berechtigungsausweis besitzt.
2. Der Zugang hat ausschließlich über das westliche Tor des Osthafens zu erfolgen. Auf der Seite der Firma SER GmbH darf nur der Uferweg am Fuße des Dammes benutzt werden. Ein Zugang über das Betriebsgelände oder das Betreten des Betriebsgeländes ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist mit einer Anzeige des Eigentümers zu rechnen. Dies gilt auch für die Betriebsgelände der Firmen Voss und MAN.
3. Der Zugang ist ganztägig erlaubt.  
Ist der Kran in Betrieb, finden Be- bzw. Entladearbeiten Statt, die eine Gefährdung darstellen könnten, so hat der Fischer diesen Bereich weiträumig zu meiden. Ein Fischen in diesem Bereich ist dann sofort einzustellen. Den Weisungen der Mitarbeiter der SER GmbH sind Folge zu leisten. Diese sind auch legitimiert zu prüfen, ob eine Berechtigung zum Betreten des Geländes vorliegt.
4. Der Zugang und der Aufenthalt auf dem Uferweg am Fuße des Dammes erfolgt stets auf eigene Gefahr und Risiko.
5. Der Berechtigungsausweis ist jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres gültig, in dem er ausgestellt/verlängert wurde. Verlängerungen sind auf der Rückseite vermerkt. Ohne gültige Verlängerung erlischt die Berechtigung zum Betreten des unter Punkt 1 genannten Bereiches.

6. Das zu benützende Tor ist unverzüglich nach dem Aufschließen wieder abzuschließen.
7. Als Begleitpersonen dürfen nur Vereinsmitglieder, auf deren Mitgliedsausweis sich der Stempel „Osthafenschlüssel“ befindet, mitgenommen werden. Diese Regelung gilt nur noch bis zum 31.12.2005. Ab dem 01.01.2006 ist der Zutritt nur noch mit Berechtigungsausweis möglich.
8. Die im Hafen liegenden Schiffe und Boote dürfen durch die Ausübung der Fischerei nicht behindert und keinesfalls beschädigt werden. Selbstverständlich ist das Angeln vom Schiff bzw. Boot nicht erlaubt. Das Angeln ist nur vom Ufer aus erlaubt. Das benutzen von Pontons, Bootsstegen oder ähnliche Bauwerke/Einrichtungen ist untersagt.
9. Der Angelplatz ist in einem peinlichst sauberen Zustand zu verlassen. Irgendwelche Veränderungen des Uferbereiches sind untersagt.
10. Etwaige Sonderabsprachen einzelner Mitglieder mit Bootseignern oder ansässige Firmen deren Firmengeländer an den Osthafen grenzen (VOSS, MAN, SER...) sind unzulässig und werden vom FVH nicht anerkannt.

Helfen sie mit, dass die Anlieger keinen Anlass zu Beschwerden über Fischer haben. Weisen sie Kollegen auf mögliche Fehlverhalten hin.

### **Das Nichtbeachten dieser Vorgaben hat den sofortigen Entzug der Fischkarte zur Folge.**

Fischereiverein Heilbronn e. V. – Die Vorstandschaft

Diese Regelung tritt mit dem 12.03.2005 in Kraft. Alle vorhergehenden Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.